

18.12.98

K

Verordnung
der Bundesregierung

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm und der Fachhochschule Neu-Ulm in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Klinik und der Fachhochschule in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Es entstehen keine Kosten, die über die Kosten der Vorhaben hinausgehen, die für rechtlich unselbständige Vorgängereinrichtungen der Klinik, bzw. der Fachhochschule in den Rahmenplan für den Hochschulbau aufgenommen sind.
2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Verwaltungskosten entstehen nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten sind sehr gering.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft und Auswirkungen auf das Preisniveau: keine

18.12.98

K

Verordnung
der Bundesregierung

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 250 19 - Ho 69/98

Bonn, den 18. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

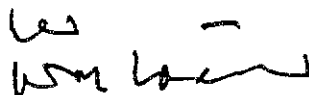
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Müller', is written over a horizontal line.

**Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz
vom ... 1999**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 01. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 03. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1998 (BGBl. I S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Baden-Württemberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998
 - a) nach „Universität Freiburg“ eingefügt „Universitätsklinikum Freiburg“,
 - b) nach „Universität Heidelberg“ eingefügt „Universitätsklinikum Heidelberg“,
 - c) nach „Universität Tübingen“ eingefügt „Universitätsklinikum Tübingen“,
 - d) nach „Universität Ulm“ eingefügt „Universitätsklinikum Ulm“.
2. Im Länderteil Bayern wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 nach „Hochschule für Fernsehen und Film in München“ eingefügt „Fachhochschule Neu-Ulm“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Begründung

Mit der 27. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm sowie mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 die Fachhochschule Neu-Ulm in die Anlage zum HBFG (Hochschulverzeichnis) aufgenommen. Die Aufnahme hat die Rechtswirkung, daß der Bund bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Art. 91 a GG) die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben, die dem Land Baden-Württemberg für die Universitätsklinika bzw. dem Freistaat Bayern für die Fachhochschule Neu-Ulm entstehen, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

1. Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

Baden-Württemberg hat durch das Gesetz über die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (Universitätsklinika-Gesetz - UKG) vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) seine Universitätsklinika als Anstalten des öffentlichen Rechts der jeweiligen Universität mit Wirkung vom 1. Januar 1998 errichtet und ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis beantragt. Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 15. Mai 1998 abgegeben und die Aufnahme der Universitätsklinika in das Hochschulverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1998 empfohlen. Die hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Anforderungen, die an die Einbeziehung rechtlich selbständiger Hochschulklinika in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu stellen sind, sind auch im übrigen erfüllt:

- 1.1 Bis zum Aufnahmestichtag waren die Universitätsklinika des Landes unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Trägeruniversität und als solche vom Geltungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau umfaßt. Ihre landesrechtliche Umwandlung in rechtsfähige Anstalten hätte zum 31. Dezember 1997 das Ausscheiden aus der Gemeinschaftsaufgabe und damit den Verlust ihrer Förderfähigkeit nach dem HBFG zur Folge gehabt. Mit der gesonderten Aufnahme in das Hochschulverzeichnis wird ihre Förderfähigkeit ohne zeitliche Unterbrechung erhalten.
- 1.2 Das Land hat die rechtliche Verselbständigung seiner Universitätsklinika im Zuge einer tiefgreifenden Strukturreform seiner Hochschulmedizin vorgenommen. Die Bundesregierung entspricht dem Landesantrag auf Wiedereinbeziehung der Universitätsklinika in

die Gemeinschaftsaufgabe mit Wirkung vom 1. Januar 1998, weil sie Strukturreformen in der Hochschulmedizin für erforderlich hält. In der Begründung zur 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S. 7/8) ist dies dargestellt. Daher unterstützt sie Maßnahmen im Landesbereich, die darauf gerichtet sind, die von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossenen „Überlegungen zur Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin“ (Beschuß der KMK vom 29. September 1995) zu verwirklichen.

Das Land bezweckt dies mit seinem Gesetz zur Reform der Hochschulmedizin (Hochschulmedizinreform-Gesetz - HMG) vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), das die Regelungen des UKG und die notwendigen Änderungen seines Universitätsgesetzes (UG) umfaßt, und mit den Satzungen für die Universitätsklinika, die das zuständige Landesministerium aufgrund von § 13 Abs. 2 UKG am 10. Dezember 1997 erlassen hat. Die Regelungen haben zum Ziel, den Universitätsklinika des Landes, die mit rd. 25.000 Beschäftigten und mehr als 3 Mrd. DM Umsatz die Größe bedeutender Wirtschaftsbetriebe erreicht haben, eine Wirtschaftsführung zu eröffnen, die privaten Wirtschaftsunternehmen nahekommt. Zugleich will es sicherstellen, daß die Landesmittel für medizinische Forschung und Lehre mit einem von der Krankenhausfinanzierung getrennten Budget leistungsbezogen eingesetzt werden. Demgemäß erhalten die Universitätsklinika einen Klinikumsvorstand und einen Aufsichtsrat, die in der Regel zu abschließender Entscheidung befugt sind, während das Land sich auf die Rechtsaufsicht zurückzieht. Die Leitungsstruktur der Medizinischen Fakultäten wird neu geordnet und gestärkt, damit sie eine leistungsbezogene Verteilung der Mittel für Forschung und Lehre übernehmen können. Die Zusammenarbeit der Universität und der Medizinischen Fakultät mit dem jeweiligen Klinikum ist von dem Grundsatz bestimmt, daß jede Seite die auf ihre Aufgaben entfallenden Kosten selbst zu tragen und mit den ihr zugeführten oder von ihr erlösten Mitteln zu decken hat (§ 6 UKG). Auf die Medizinische Fakultät wird das für Landesbetriebe geltende System der Wirtschaftsführung übertragen (§§ 25 b Abs. 2, 25 c Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 UG). Dies entspricht dem Grundsatz in § 5 Satz 1 HRG, wonach die staatliche Finanzierung der Hochschulen sich an den in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen zu orientieren hat. Der Medizinischen Fakultät kommt dabei die besondere Aufgabe zu, sich mit dem Klinikum über die Abgrenzung der Leistungen und Kosten für Forschung und Lehre von denjenigen für die Krankenversorgung zu verständigen und über die Erstattung von Kosten der einander erbrachten Leistungen Vereinbarungen zu treffen (§ 7 Abs. 2 UKG).

- 1.3 Rechtlich selbständige Universitätsklinika können nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG als einer Hochschule angegliederte Hochschuleinrichtungen in das Hochschulverzeichnis aufgenommen werden. Dabei setzt der Begriff „Hochschulklinik“ im Bundesrecht (Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, § 1 HBFG) für die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau voraus, daß bestimmte Strukturprinzipien im Landesrecht erfüllt sind. Die Einrichtungen des Klinikums müssen in einem hochschul- und organisationsrechtlich festen funktionalen Bezug zur jeweiligen Hochschule und ihren Aufgaben stehen. Dieser muß so gestaltet sein, wie es für die Erfüllung der medizinischen Forschungs- und Lehraufgaben der betreffenden Hochschule erforderlich ist, und den Verbund mit den von der Hochschule vertretenen übrigen wissenschaftlichen Fächern wahren. Nur wenn und soweit ein rechtlich selbstständiges Klinikum nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre errichtet und betrieben wird, so daß die Versorgung von Kranken lediglich dadurch bedingt ist, ist seine Aufnahme in das Hochschulverzeichnis als „Hochschulklinik“ sowie als „Hochschuleinrichtung“ rechtlich und hochschulpolitisch möglich.

Die einzelnen Grundsätze, nach denen die Bundesregierung dies beurteilt, sind in der Begründung zur 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S. 9) aufgeführt. Auf diese wird Bezug genommen. Mit dem HMG entspricht das Land diesen Grundsätzen.

Die Universitätsklinika werden als rechtsfähige Anstalten „der Universitäten“ errichtet (§ 1 Abs. 1 UKG). Das jeweilige Universitätsklinikum bleibt damit Teil der jeweiligen Universität, diese wiederum dessen Trägerin (§ 1 Abs. 1 UKG). Dem entspricht es, daß im Aufsichtsrat des jeweiligen Universitätsklinikums, dem auch externe Sachverständige angehören, Land und Hochschule mit je zwei stimmberechtigten Mitgliedern paritätisch vertreten sind (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UKG). Das Klinikum hat die Aufgabe, die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in enger Zusammenarbeit mit der Universität zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 UKG). Es hat dabei die Freiheit der Universität in Forschung und Lehre und die ihrer Mitglieder sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 UKG). Die Medizinische Fakultät muß ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erfüllen (§ 25 b Abs. 1 Satz 1 UG). Dabei bestehen ihre Aufgaben unverändert darin, für den Bereich der Medizin den wissenschaftlichen Auftrag der Universität zu erfüllen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 UG). Dadurch und durch weitere Regelungen wird der Grundsatz beachtet, daß ein in das

Hochschulverzeichnis aufgenommenes rechtsfähiges Universitätsklinikum den Zwecken von Forschung und Lehre durch die Versorgung von Kranken zu dienen hat. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es eine der Universität angegliederte Hochschuleinrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG.

Aufgaben- und Finanzverantwortung für medizinische Forschung und Lehre werden bei der Medizinischen Fakultät und - soweit zuständig - bei den zentralen Organen der Gesamtuniversität sachgerecht zusammengeführt. Insbesondere werden die Zuständigkeiten und Organe der Medizinischen Fakultät dem Gewicht ihrer Sach- und Finanzverantwortung angeglichen. Sie wird künftig von einem Fakultätsvorstand geleitet, dem stimmberechtigt Dekan, Prodekan und Studiendekan angehören (§ 25 c Abs. 2 UG), während der aus Vertretern der Mitgliedergruppen bestehende Fakultätsrat Grundsatz- und Aufsichtsentscheidungen zu beschließen hat. Zu den Leitungsaufgaben des Fakultätsvorstandes gehört die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs, der Grundsätze der Verteilung des Landeszuschusses für die Grundausrüstung von Forschung und Lehre sowie der Verteilung des davon gesonderten Lehr- und Forschungsfonds (§ 25 c Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 und 2 UG). Dessen Mittel sind grundsätzlich nur projektorientiert, befristet und aufgrund fachlicher Bewertung zuzuweisen. Der Fakultätsvorstand ist für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich und hat für eine periodische Begutachtung der Forschungsleistungen unter Beteiligung externer Sachverständiger Sorge zu tragen (§ 25 c Abs. 1 Satz 5 und 6 UG).

Das Klinikum hat Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen oder Einvernehmen mit der Universität zu treffen; des Einvernehmens bedürfen insbesondere Entscheidungen über die Entwicklungspläne, wesentliche Organisationsentscheidungen sowie die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UKG). Der Dekan der Medizinischen Fakultät gehört dem Klinikumsvorstand stimmberechtigt kraft Amtes an (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 UKG). Er kann nach den für die Universitätsklinika erlassenen Satzungen in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrates verlangen. Dieser ist seinerseits ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, darüber zu wachen, daß die der Universität und ihren Mitgliedern eingeräumten Freiheiten in Forschung und Lehre gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UKG). Dadurch und durch weitere Regelungen ist sichergestellt, daß bei Konflikten zwischen den Aufgabenträgern

eine Beeinträchtigung der akademischen Selbstverwaltung und der Hochschullehrerrechte aus Art. 5 Abs. 3 GG soweit als möglich ausgeschlossen ist.

1.4 Der Umfang der Mitfinanzierung des Klinikums bestimmt sich nach dem Grundsatz in § 2 Satz 1 HBFG, wonach die Hochschulen als Bestandteil des Forschungs- und Bildungssystems ausgebaut werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Universitätsklinika, die - wie hier - rechtlich verselbständigt werden. Sind sie in die Anlage zum HBFG aufgenommen, werden sie nach denselben Grundsätzen und Verfahren gefördert wie andere Universitätsklinika. Das bedeutet - wie die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des HBFG klargestellt hat - daß eine Mitfinanzierung von Investitionen an Hochschulkliniken, die ausschließlich durch Bedürfnisse der Krankenversorgung veranlaßt sind, rechtlich ausgeschlossen ist (BT-Drs. 13/4335, S. 6). Nach den Grundsätzen und Verfahrensweisen der Rahmenplanung richtet sich auch die Förderung der für Forschung und Lehre erforderlichen Bettenzahl sowie der Anlaß und der Zeitpunkt ihrer Überprüfung. Deshalb wird im Zuge der Rahmenplanung nach dem HBFG auch für die Universitätsklinika von Baden-Württemberg eine Reduktion der Planbetten seiner Universitätsklinika jeweils auf die Richtzahl von 1.350 anzustreben sein, die der Wissenschaftsrat für Forschung und Lehre allgemein als ausreichend ansieht.

1.5 Das Land hat zum 28. Rahmenplan für den Hochschulbau für die vier Universitätsklinika fünf Neuvorhaben mit einem Kostenvolumen von 78,567 Mio. DM sowie weitere Sanierungsvorhaben angemeldet. Diese Maßnahmen werden für die ab dem 1. Januar 1998 verselbständigten Universitätsklinika weitergeführt. Mit der Wiederaufnahme der Universitätsklinika ergeben sich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtungen in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.

2. Fachhochschule Neu-Ulm

Bayern hat durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 441) die Fachhochschule Neu-Ulm mit Wirkung vom 01.10.1998 errichtet. Zuvor hatte der Freistaat den Wissenschaftsrat gebeten, zur Frage der Aufnahme einer selbständigen Fachhochschule Neu-Ulm in das Hochschulverzeichnis Stellung zu nehmen. Der Wissenschaftsrat hat diese in § 4 Abs. 2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 15.05.1998 abgegeben und die Aufnahme der Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis empfohlen. Die Aufnahme ist hochschulpolitisch erforderlich:

Die Fachhochschule ist durch Verselbständigung einer Abteilung der Fachhochschule Kempten entstanden, die der Freistaat im Jahre 1994 am Standort Neu-Ulm gegründet hatte. Sie bietet mit bisher rd. 440 Studierenden die Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen an. In einem zweiten Ausbauschritt soll sie auf 1.000 flächenbezogene Studienplätze ausgebaut und ihr Studienangebot fachlich erweitert werden. In der Betriebswirtschaft sollen künftig spezielle Studienrichtungen (Wirtschaftskommunikation, Management im Gesundheitswesen, Recht) angeboten, das Wirtschaftsingenieurwesen auf die technischen Studiengänge der von Baden-Württemberg getragenen Fachhochschule in Ulm ausgeweitet und der Studiengang Informationsmanagement neu eingerichtet werden. Zur Vermittlung anwendungsbezogener fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen in diesen Studiengängen wird ein Sprachenzentrum aufgebaut und mit der Universität Ulm zusammengearbeitet. Zwischen der Fachhochschule Neu-Ulm und der von Baden-Württemberg getragenen Fachhochschule Ulm werden Gespräche über die Entwicklung weiterer gemeinsamer Studiengänge geführt.

Mit dieser Ausbauplanung, die das vorwiegend technisch ausgerichtete Ausbildungsangebot der Fachhochschule Ulm komplementär ergänzt, werden die beiden Fachhochschulen ein fachlich breites und differenziertes Angebot von insgesamt rd. 3.000 Studienplätzen bereitstellen, das auf die Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft in der Region Donau-Iller abgestimmt ist. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates ist diese Region geeignet, mindestens 3.000 flächenbezogene Fachhochschulstudienplätze mit einem entsprechend weitgefächerten Studiengangsspektrum zu tragen. Allerdings hält der Wissenschaftsrat es für erforderlich, daß Bayern und Baden-Württemberg die Fachhochschulen Neu-Ulm und Ulm durch eine koordinierte Entwicklungsplanung, die sich insbesondere auf die Studiengangabstimmung, Berufungen, Forschung und Entwicklung sowie die wechsel-

seitige Nutzung aller Hochschuleinrichtungen bezieht, zu einer funktionalen Einheit entwickeln. Die hierauf bezogenen Empfehlungen des Wissenschaftsrates, insbesondere das Erfordernis abgestimmter Planungen, werden bei Vorhaben, die für die beiden Fachhochschulen zum Rahmenplan für den Hochschulbau angemeldet werden, zu berücksichtigen sein.

Bayern hatte für die Vorgängereinrichtung der Fachhochschule Neu-Ulm Ausgaben von 1,953 Mio. DM für den Büchergrundbestand zum 27. Rahmenplan für den Hochschulbau (Laufzeit: 1998 - 2001) angemeldet, von denen 0,2 Mio. DM auf das Planungsjahr 1998 entfallen. Dieses Vorhaben, das in die Kategorie I eingestuft ist, wird für die mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 verselbständigte Fachhochschule Neu-Ulm weitergeführt.

Durch den Rechtsakt der Aufnahme der Universitätsklinik und der Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis entstehen keine Kosten für die Wirtschaft. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten sind sehr gering und zu vernachlässigen. Aus diesen Gründen sind aufgrund der Verordnung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.